

Satzung des Vereins Tierheim Dreieich e.V.

Präambel

Die kommunalen Gebietskörperschaften

Dreieich
Egelsbach
Heusenstamm
Langen
Mühlheim am Main
Neu-Isenburg
Obertshausen und
Seligenstadt

als ordentliche Mitglieder übertragen ab 01.01.2022 dem Verein Tierheim Dreieich e.V. die Führung und Verwaltung der gemeinsamen kommunalen Einrichtung

Tierheim Dreieich
Im Haag 3
63303 Dreieich

Der Verein Tierheim Dreieich e.V. übernimmt ab 01.01.2022 den gesamten Gebäudekomplex Tierheim Dreieich lt. Bauskizze von der Stiftung zur Förderung des Tierschutzes zu einem Kaufpreis von 1 EUR und wird Eigentümer der Baulichkeiten und Erbpachtbegünstigter an dem Grundstück für die Restlaufzeit des Erbpachtvertrages (Erbbaugrundbuch Dreieichenhain, Band 89, Blatt 3826).

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierheim Dreieich e.V.“
Er ist in das Vereinsregister Nr. 3304 des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dreieich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes nach näherer Maßgabe von § 2.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgabenbereich

- (1) Der Verein führt und verwaltet das auf dem im Grundbuch von Dreieichenhain Band 89 Blatt 3826 verzeichneten Grundstück errichtete Tierheim Dreieich, das aus Wirtschafts- und Behandlungsräumen, Boxen für Tiere, einer Quarantänestation, diversen Krankenstationen, einem Wohnhaus und aus eingezäunten Freiflächen besteht.
- (2) Im Tierheim Dreieich werden vornehmlich Tiere untergebracht und versorgt, die im Gebiet der Mitgliedsstädte- und gemeinden aufgegriffen wurden oder betreuungsbedürftig geworden sind (Fund- und Abgabetiere, ausgesetzte Tiere als auch Tiere aus behördlicher Beschlagnahme).
Für die tierärztliche Versorgung, Unterbringung und Betreuung wird Kostenersatz verlangt; näheres hierzu regelt die Haus- und Gebührenordnung in ihrer aktuellen Fassung. Das Tätigkeitsfeld des Vereins kann auch auf benachbarte Kreise und/oder Gemeinden ausgedehnt werden.
- (3) Im Tierheim Dreieich können zur vorübergehenden Betreuung auch Tiere aufgenommen werden, bei denen die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen, sofern die Platzverhältnisse im Tierheim Dreieich dies erlauben und der gemeinnützige Zweck des Vereins nicht gefährdet wird (z.B. Pensionstiere, Tagesbetreuung u.ä.). Die Entgelte dafür werden in der Haus- und Gebührenordnung geregelt und sollen kostendeckend sein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) Kommunale Gebietskörperschaften
 - b) Organisationen des Tierschutzes sofern sie juristische Personen sind und ihren Sitz in einer der Mitgliedsstädte/Gemeinden haben

. Von dem Ausscheiden einer kommunalen Gebietskörperschaft gem. § 3 Abs. 4 bleibt die Mitgliedschaft der unter „b“ betroffenen Institutionen unberührt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können private Tierschutzvereine als auch natürliche Personen werden, die sich um den Verein oder den vom Verein verfolgten Zweck besonders verdient gemacht haben. Sie haben kein Stimmrecht (passive Mitgliedschaft) und über die Aufnahme und Beiträge als auch Fristen für evtl. Ausscheiden entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid muss nicht begründet werden.

- (4) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder beträgt 5 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, wenn nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der 5-Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.
Der Ausschluss ist nur bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze des Tierschutzes möglich. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn durch Handlungen des Vereinsmitgliedes oder deren Beauftragte dem Vereinszweck, dem Verein oder den Tierschutzbestrebungen Schaden zugefügt oder Unfrieden im Verein gestiftet wird.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar und das auszuschließende Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (5) Ausgeschiedene beitragspflichtige ordentliche Mitglieder haften dem Verein nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 für die zur Zeit des Austritts vorhandenen Schulden auf die Dauer von 3 Jahren.
- (6) Endet die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder durch Fristablauf bzw. Kündigung oder durch Ausschluss gibt es keine Ansprüche aus dem vorherigen Eigentumsverhältnis am Gebäudekomplex.
- (7) Zur Förderung der Jugendarbeit und des Tierschutzgedankens können Jugendgruppen gebildet werden, den Jahresbeitrag dafür legt der Vorstand fest.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die laufenden Kosten des Betriebes des Tierheimes und die sonstigen Verwaltungskosten werden, soweit sie nicht durch Kostenersatz für die Unterbringung der Tiere, Spenden oder Zuschüsse Dritter oder Mitgliedsbeiträge gemäß §4 Abs.3 gedeckt werden können, von den Mitgliedsstädten und -gemeinden gedeckt.
Der Kostenbeitrag der Mitgliedstädte und Gemeinden wird von der Mitgliederversammlung dergestalt festgelegt, dass ein Betrag bestimmt wird, der jeweils mit der EinwohnerInnenzahl der betreffenden Kommune multipliziert wird. Der konkret zu entrichtende Gesamtbetrag errechnet sich auf der Basis gemäß § 4 Abs. 2.
Die Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit entweder auf einer Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren.
- (2) Unter den Mitgliedsstädten und -gemeinden erfolgt die Aufteilung des insgesamt auf sie entfallenden Anteils nach dem Verhältnis der am 31. Dezember des dem laufenden Geschäftsjahr vorangehenden Jahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen.
- (3) Über die Mitgliedsbeiträge von Organisationen des Tierschutzes (§3 Absatz (1) b) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Tierheimkommission

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl der Tierheimkommission
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Richtlinien für den Betrieb des Tierheimes
 - g) den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung
 - h) Reparaturen und bauliche Veränderungen über 20.000 EUR pro Maßnahme sofern nicht bereits im Rahmen der Wirtschaftsplanung beschlossen
 - i) die Entlastung des Vorstandes
 - j) die Feststellung der Jahresrechnung
- (3) Die/Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Sie/Er hat sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen; in dringenden Fällen kann die Ladefrist auf zwei Wochen abgekürzt werden. Grundsätzlich kann die Einladung schriftlich, per Email oder per Fax erfolgen.
- (4) Vorschläge und Anträge zur Ergänzung der gem. Abs. 1 bekannt zu gebenden Tagesordnung müssen der/dem Vorsitzenden spätestens am fünften Tag vor dem Termin zugegangen sein, der sie unverzüglich an die anderen Mitglieder weiterleitet. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können ebenfalls schriftlich, per Email oder per Fax weitergeleitet werden.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen

und jedem Mitglied in Kopie auszuhändigen sind. Gehen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung keine Einwendungen ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§7

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so kann sie mit derselben Tagesordnung erneut unter dem Hinweis einberufen werden, dass sie im neuen Termin ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§8

Stimmenverhältnis

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben eine Stimmenzahl von max. 100 Stimmen. Hiervon stehen den Kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt 90 Stimmen und den Organisationen des Tierschutzes nach §3 (1 b) 10 Stimmen zu.

Der Stimmenanteil des einzelnen Mitgliedes ergibt sich aus der Division des gesamten Gruppenanteils durch die Anzahl der Gruppenmitglieder. Der den Mitgliedern zustehende Stimmenanteil ist jeweils in den Einladungen zur Mitgliederversammlung festzustellen. Die dem Mitglied zustehenden Stimmenanteile können nur einheitlich abgegeben werden.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen bis zu vier auf Vorschlag der kommunalen Gebietskörperschaften und ein Vorschlag durch die Organisationen des Tierschutzes gemacht werden kann. Nutzt die Organisation des Tierschutzes ihr Vorschlagsrecht für den Vorstand nicht, obliegt das den Mitgliedskommunen. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus oder wird aus wichtigem Grund mit der Mehrheit der Stimmen im Vorstand abberufen (z.B. durch grob fahrlässiges Verhalten) so ist unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 eine Ersatzwahl durchzuführen. Die Amtszeit der durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist der/die Vorsitzende des Vorstandes in der Regel gleichzeitig Geschäftsführer/in. Für das Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 9 (2) entsprechend.
- (4) Der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/e Vertreter/in, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende/n kann schriftlich, per Fax oder Email erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

§10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Wirtschaftsplanes über die Führung der Geschäfte des Vereins. Die/Der Vorsitzende bzw. die zur Geschäftsführung bestimmte Person führen die Beschlüsse aus. Ein Vorstandsmitglied kann sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen; es gilt dann als anwesend im Sinne § 9 Abs. 6.
- (2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder zur Ausführung seiner Beschlüsse oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur dauerhaften Verwaltung oder Beaufsichtigung bestimmter Aufgaben oder zur Erledigung vorübergehender Aufträge aus Angehörigen der Verwaltungsorgane oder Bedienstete der Kommunalen Gebietskörperschaften oder aus Mitgliedern der Tierschutzvereine mit deren Einvernehmen Ausschüsse bilden oder auch einzelne Personen betrauen.
- (3) Für den laufenden Betrieb des Tierheimes ist eine Tierheimleitung zu bestellen, die an die Weisungen des Vorstandes und der Geschäftsführung gebunden ist.
- (4) Der Vorstand kann gegen eine Kostenvergütung gemäß § 2 Abs. 2 im Einzelfalle anderen Kommunalen Gebietskörperschaften die vorübergehende Mitbenutzung des Tierheimes einräumen.
- (5) Die Haftung des Vorstandes für die Erfüllung seiner Aufgaben wird ausgeschlossen. Ausnahme ist grob fahrlässiges Verhalten sowie vorsätzliches Fehlverhalten des Vorstandes als Einheit oder einzelner Mitglieder.

§11 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Arbeiten kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in einsetzen und abberufen.

Der Geschäftsführer übernimmt neben den in § 10 Abs. 1 genannten Aufgaben dabei auch die Aufgaben des Schriftführers.

§ 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§12 Tierheimkommission

Die Tierheimkommission wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie besteht aus bis zu vier Mitgliedern, von denen drei auf Vorschlag der Kommunalen Gebietskörperschaften und ein Mitglied durch die Organisationen des Tierschutzes gewählt werden kann.

Das Vorschlagsrecht der Organisation des Tierschutzes erlischt, wenn nach erfolgter form- und fristgerechter Ladung und gegebener Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung kein/e Vertreter/in anwesend ist oder kein schriftlicher Vorschlag vorliegt bzw. zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Vorstandsneuwahl keine Vertreter der Organisation des Tierschutzes als ordentliches Mitglied vertreten ist.

§13 Aufgaben der Tierheimkommission

- (1) Aufgaben und Kompetenzen der Tierheimkommission bestehen in der Beaufsichtigung des Betriebsablaufes, insbesondere hinsichtlich in der Aufdeckung von Mängeln an der Einrichtung der Betriebsstätte oder des Befindens der betreuten Tiere.
- (2) Eine Begehung hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Tierheimkommission fertigt nach der Begehung des Tierheims ein Protokoll, das der Tierheimleitung und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Die Anzahl der ordentlichen Sitzungen der Tierheimkommission wird auf zwei Sitzungen je Kalenderjahr beschränkt.
- (4) Die Aufgaben der Tierheimkommission sind in den Absätzen 1 und 2 abschließend geregelt, soweit sich nicht aus der Haus- und Gebührenordnung weitere Zuständigkeiten ergeben.

§14 Kassen- und Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein wenigstens einmal im Jahr zu überprüfen.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten, und die Ergebnisse für die abschließende Rechnungsprüfung in Form eines schriftlich abgefassten Berichtes bereitzustellen.

Die abschließende Jahresrechnung des Vereins wird durch eine/n qualifizierte/n Steuerberater erstellt und sollte für das abgelaufene Jahr im 2. Quartal des Folgejahres vorliegen und den ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§15
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist dagegen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder nötig. Sind in der betreffenden Mitgliederversammlung nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss. Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder für die Auflösung beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.v. (an den Landestierschutzverband Hessen e.V.) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke des Tierschutzes. Das Erbpachtgrundstück geht an die Erbpachtgeberin, die Stadt Dreieich, zurück.

§16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisher gültige Satzung vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

Dreieich, 23.11.2023